

Vorlage Nr. 1106/15

Postulat Nr. 456
Ausstieg aus der interGGA AG

Versorgung, LB 81

13. Januar 2015

Inhaltsübersicht

1. Ziele der Vorlage.....	3
2. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	3
2.1 Von der Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage Reinach zur interGGA AG.....	3
2.2 Rechtliche Grundlagen der interGGA AG	4
2.3 Chronologie der wichtigsten Ereignisse.....	6
3. Strategie und Providerevaluation	8
3.1. Neue Strategie der interGGA AG.....	8
3.2. Ausschreibung für einen neuen Provider	9
3.3. Angebote von interGGA AG mit Quickline	11
4. Migration von ImproWare zu Quickline.....	13
4.1. Ablauf der Migration	13
4.2. Firma Quickline AG.....	14
4.3. Zusammenarbeit interGGA AG mit Quickline.....	14
4.4. Dual-Providing	15
5. Handlungsmöglichkeiten Gemeinde Reinach	17
5.1. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG.....	17
5.2. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG mit zeitlich befristetem Dualproviding (z.B. bis Ende 2015).....	17
5.3. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge ausserordentlich.....	18
5.4. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge ordentlich	20
6. Konsequenzen	20
6.1. Finanzielle Folgen.....	20
6.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen.....	20
6.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage.....	21
7. Relevanz der eingereichten Volksinitiative für die vorliegende Vorlage.....	21
8. Schlussfolgerungen und Empfehlung des Gemeinderats.....	21
9. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	22

Zusammenfassung

Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 24.11.2014 das Postulat Nr. 456/14 „Ausstieg aus der interGGA AG“ von Urs Treier an den Gemeinderat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit dieser Vorlage erstattet der Gemeinderat Bericht an den Einwohnerrat.

Durch die Gründung der interGGA AG haben die Aktionäre bewusst operative und strategische Aufgaben an die Gesellschaft übertragen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht gegenüber der interGGA AG war der Gemeinderat stets über die wichtigsten Entwicklungen informiert, so auch über die neue Strategie, die u. a. das Angebot von nicht-linearem Fernsehen, attraktive Bündel-Angebote sowie die direkte Kundenbeziehung beinhaltet und vom Gemeinderat von Anfang an unterstützt wurde. Die darauf basierende Ausschreibung eines Providers sowie die Vergabe verliefen korrekt. Mit Abstrichen in Bezug auf die unentgeltlich empfangbare TV-Programmpalette bewertet der Gemeinderat das Gesamtangebot von Quickline für die Kundinnen und Kunden als mindestens gleichwertig wie dasjenige von ImproWare, in Teilen sogar als besser. Ein Vergleich der Chancen und Risiken verschiedener Handlungsmöglichkeiten führt den Gemeinderat zur Empfehlung, bei der interGGA AG zu bleiben. Die hohen Risiken rechtfertigen einen Ausstieg mit eher geringen zusätzlichen Chancen nicht. Die Technologie und Angebote des schweizerischen Kommunikationsmarkts sind sehr dynamisch, wirtschaftlich interessant und werden von zwei grossen Unternehmungen getrieben. Selbst für mittelgrosse Kabelnetzeignerinnen wie die interGGA AG ist es eine grosse Herausforderung, das nötige technische Know-how und die Eigenständigkeit zu sichern.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Postulat abzuschreiben und weiterhin Aktionärin der interGGA AG zu bleiben.

Vorlage Nr. 1106/15

Betrifft:	Leistungsbereich Leistung/Querschnittsleistung	Nr. 81 / Versorgung GGA
Zuständigkeiten:	Ressort Mitglied des Gemeinderats Geschäftsleitung	Umwelt, Ver- und Entsorgung Silvio Tondi Peter Leuthardt

1. Ziele der Vorlage

Mit dieser Vorlage erstattet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht zum Postulat Nr. 456/14 „Ausstieg aus der interGGA AG“ von Urs Treier. Dem Gemeinderat ist es dabei wichtig, die ursprünglichen Beweggründe für die Gründung der interGGA AG und insbesondere die Ereignisse der letzten drei Jahre rund um die interGGA AG möglichst sachlich und neutral darzustellen. Er zeigt die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten auf und legt nach Prüfung der Vor- und Nachteile sowie der Chancen und Risiken eines Ausstieges aus den laufenden Verträgen seine Gründe für den Verbleib bei der interGGA AG dar.

2. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

2.1 Von der Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage Reinach zur interGGA AG

Seit 1972 hat die Gemeinde Reinach eine Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen betrieben. An dieser Anlage waren bereits damals mehrere Gemeinden im Birseck und Leimental angeschlossen, die von der Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage Reinach das Signal bezogen und dieses in ihr Ortsnetz einspeisten. Die Gemeinden trafen sich jeweils an sogenannten Regionalkonferenzen, um wichtige Entscheide (z.B. Aufschaltung von Programmen) gemeinsam zu beschliessen.

Die Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage war bereits damals (wie heute das kommunale Netz) als Spezialfinanzierung der Gemeinde Reinach organisiert. Entsprechend war die fachliche Verantwortung wie auch der Personalaufwand lange Zeit bei der Verwaltung Reinach angesiedelt. Für den Unterhalt der verschiedenen Ortsnetze waren – und sind auch heute noch – die einzelnen Gemeinden zuständig. Im November 2000 hat die Regionalkonferenz beschlossen, eine Aktiengesellschaft zu gründen und den Betrieb der Grossgemeinschafts-Antennen-Anlage an diese zu übertragen.

Aus diesem Grund unterbreitete der Gemeinderat (GR) Reinach dem Einwohnerrat (ER) die Vorlage 788/01, datiert vom 16.10.2001, zur Gründung der interGGA AG mit Sitz in Reinach und für den Beitritt der Gemeinde als Aktionärin mit Aktionärbindungsvertrag. Der ER hat die Vorlage einer Spezialkommission zugewiesen. Aufgrund des Berichts derselben stimmte der ER am 11.3.2002 der Vorlage des GR zu.

Die wichtigsten Gründe für Gründung interGGA AG und den Beitritt der Gemeinde waren:

- Die neuen Technologien mit raschem Wandel erfordern eine Organisation, die flexibel und rasch handlungsfähig ist und eine hohe Fachkompetenz aufweist;
- die Mehrheit der Aktien gehört den angeschlossenen Gemeinden;
- das Ortsnetz bleibt im Eigentum der Gemeinde;
- die kostengünstigen Angebote im Vergleich zu den Telekomaniern sind gesichert;
- die Bauverwaltung Reinach wird massgebend entlastet.

Die interGGA AG kann seither durchaus als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Es hat sich als richtig erwiesen, im Verbund von mehreren Gemeinden bzw. kommunalen GGA-Netzen die fachliche Verantwortung und die Organisation der Daten- und Dienstleistungsbeschaffung zu bündeln bzw. an eine eigenständige Rechtspersönlichkeit mit hoher Fach- und Entscheidungskompetenz zu übertragen.

2.2 Rechtliche Grundlagen der interGGA AG

2.2.1 Aktionärsbindungsvertrag

Mit der Gründung der interGGA AG haben 7 Gemeinden und die Genossenschaft GGA Arlesheim ihr gemeinsames Ziel und den Zweck der AG in einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) vom 29.11.2002 geregelt. Im Wesentlichen wurde folgendes vereinbart:

- Höhe der Beteiligung der einzelnen Aktionäre;
- Verbot der Veräusserung der Aktien;
- Kaufrecht von Aktien durch die Aktionäre im Falle einer Kündigung sowie Vorkaufsrechte;
- Verpflichtung der Aktionäre, die Signale für das Ortsnetz **ausschliesslich** bei der interGGA AG zu beziehen;
- Vertragsdauer fest bis 31.12.2010, Kündigungsfrist 24 Monate, ohne Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um 5 Jahre.

Der Aktionärsbindungsvertrag regelt das Verhältnis der 7 Aktionärsgemeinden und der Genossenschaft GGA Arlesheim untereinander. Es ist explizit festzuhalten, dass dies kein Vertrag der Gemeinden mit der Aktiengesellschaft interGGA AG ist. Eine Kündigung einer Gemeinde betrifft somit nicht die interGGA AG sondern das Verhältnis zu den anderen Gemeinden.

Mit dem Aktionärsbindungsvertrag haben die 8 Körperschaften ihre klare Absicht bekundet, die interGGA AG als Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben. Namentlich zur Wahrung des öffentlichen Interesses und der Unabhängigkeit gegenüber Drittversorgern sollte die Mehrheit der Aktienstimmen im Eigentum der Körperschaften des öffentlichen Rechts und lokalen sowie regionalen Netzbetreibern stehen. Die Zusammenarbeit wurde im ABV ausdrücklich unter die Grundsätze von Treu und Glauben, Loyalität und Fairness gestellt. Neben den 8 Körperschaften mit ABV gibt es weitere Aktionäre (z.B. die Gemeinde Dornach), die jedoch nicht an diesen Vertrag gebunden sind.

Im Moment läuft der ABV bis Ende 2015. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate. Eine ordentliche Kündigung auf Ende 2015 ist somit nicht mehr möglich. Der Vertrag verlängert sich damit automatisch um 5 Jahre und dauert bis Ende 2020. Dies ist der frühestmögliche Termin für eine ordentliche Kündigung.

Die Gemeinde Binningen hat den ABV am 29.8.2014 ausserordentlich per 1.12.2014 gekündigt. Eine ausserordentliche Kündigung ist gemäss ZGB und OR im Grundsatz möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn der Verbleib für einen Aktionär absolut unzumutbar ist, was jedoch zu begründen ist. Wer ungerechtfertigt aus dem ABV austritt, muss mit Schadenersatzansprüchen der anderen Vertragsparteien rechnen. Solche könnten für die ausfallenden Erträge bis zum ordentlichen Kündigungstermin geltend gemacht werden. Juristische Abklärungen, die durch die Gemeinden mit ABV in Auftrag gegeben worden sind, haben ergeben, dass zurzeit keine Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vorliegen. Diese Gemeinden haben deshalb der Gemeinde Binningen mit Schreiben vom 14.1.2015 mitgeteilt, dass sie die ausserordentliche Kündigung für ungerechtfertigt halten. Sie sind jedoch bereit, die Gemeinde Binningen aus dem ABV zu entlassen, sofern diese zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung bereit ist.

Würde die Gemeinde Reinach auf Ende 2015 den ABV künden, so müsste sie ebenfalls mit Schadenersatzansprüchen der anderen Vertragsgemeinden rechnen. Ersten Berechnungen zufolge würden sich diese in einer Höhe von ca. 3.2 bis 5.4 Mio. Franken bewegen. Die Bandbreite ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Annahmen für die Umsatzsteigerung bis im Jahr 2020.

Eine ausserordentliche Kündigung des ABV würde einen Verstoß gegen die im ABV formulierten Grundsätze von Treu und Glauben, Loyalität und Fairness bedeuten. Zudem wäre der Fortbestand der interGGA AG in Frage gestellt, an welchem die Gemeinde Reinach als Aktionärin ein Interesse hat.

2.2.2 Signallieferungsvertrag

Die interGGA AG ihrerseits hat mit der Gemeinde Reinach, wie auch mit allen anderen Gemeinden, einen Signallieferungsvertrag (SLV) vom 1.1.2003 unterzeichnet. Dieser hält fest:

- Eigentumsverhältnisse: Kopfstation bis und mit Orts-HUB im Eigentum der interGGA AG, Ortsnetz im Eigentum der Gemeinde;
- Gestaltung des Angebots nach den Bedürfnissen der Kunden und des Markts, nachfragegerechter Ausbau;
- die interGGA AG behält sich Änderungen im Programmangebot ausdrücklich vor;
- Abschaltungen im Angebot und Konzeptänderungen sind 6 Monate im Voraus anzuzeigen;
- Pachteinahmen aus dem Vertrag mit einem Provider werden hälftig zwischen interGGA AG und Gemeinde aufgeteilt.

Der SLV regelt das Verhältnis zwischen der Gemeinde Reinach und der interGGA AG in Bezug auf das Angebot der Signallieferung. Der SLV läuft noch bis Ende 2015. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Ohne Kündigung bis am 31.12.2014 verlängert sich der SLV um 5 Jahre. Der nächste ordentliche Kündigungstermin ist somit Ende 2020, also gleich wie beim ABV. Theoretisch hätte die Gemeinde den Vertrag also bis Ende 2014 künden können. Da jedoch im ABV festgelegt ist, dass das Signal ausschliesslich von der interGGA AG zu beziehen ist, hätte eine Kündigung durch die Gemeinde keinen Sinn ergeben bzw. es hätte zwingend ein neuer Signallieferungsvertrag mit der interGGA AG ausgehandelt werden müssen. Dass dadurch für Reinach bessere Konditionen hätten erreicht werden können, muss zumindest in Frage gestellt werden, da die interGGA AG kaum bereit wäre, die Aktionäre unterschiedlich zu behandeln.

Den SLV ausserordentlich zu kündigen, stellt für den Gemeinderat keine Option dar, da es hierfür gemäss oben erwähnten juristischen Abklärungen keine legitimen Gründe gibt. Auch nicht die vermeintliche Begründung, dass ein Teil der Programme seit dem 20. Mai 2014 nicht mehr frei empfangbar sind. Bezogen auf das in Anhang 1 des SLV definierte Grundangebot können nämlich all diese Programme auch heute noch frei empfangen werden, ausser sie werden gar nicht mehr produziert oder ausgestrahlt.

2.2.3 Statuten der interGGA AG

Zweck und Organisation der interGGA AG sind in den Statuten geregelt. An der Generalversammlung vom 15.5.2014 wurden die Statuten geringfügig angepasst. Die Statuten regeln insbesondere:

- Zweck der Gesellschaft;
- Aktienkapital und Aktien;
- Organisation mit Generalversammlung (GV), Verwaltungsrat (VR), Revisionsstelle;
- an der GV berechtigt jede Aktie zu einer Stimme;
- der VR besteht aus 4-6 Mitgliedern (ursprünglich 3-5) und ist von der GV für 1 Jahr gewählt.

Der Zweck ist in Art. 2 wie folgt festgehalten:

- Zweck der Gesellschaft ist – in Förderung und Wahrung des öffentlichen Interesses und der lokalen Verankerung der Gesellschaft – der Erwerb, Bau, Erhalt, Unterhalt, Betrieb und die Verwaltung von Anlagen und Netzen zum Empfang und zur Weiterübertragung von Signalen aller Art, insbesondere in den Bereichen Radio- und Fernsehempfang, Kommunikation und interaktive Dienste in der Schweiz. Die Gesellschaft kann die bestehenden Anlagen und Netze erneuern, ausbauen und erweitern, insbesondere durch den Erwerb von weiteren lokalen oder regionalen Netzen oder durch eine Beteiligung daran.
- Die Gesellschaft ist finanziell selbsttragend und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie strebt die Erbringung ihrer Leistungen zu möglichst günstigen Konditionen an.
- Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Infrastrukturen oder Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

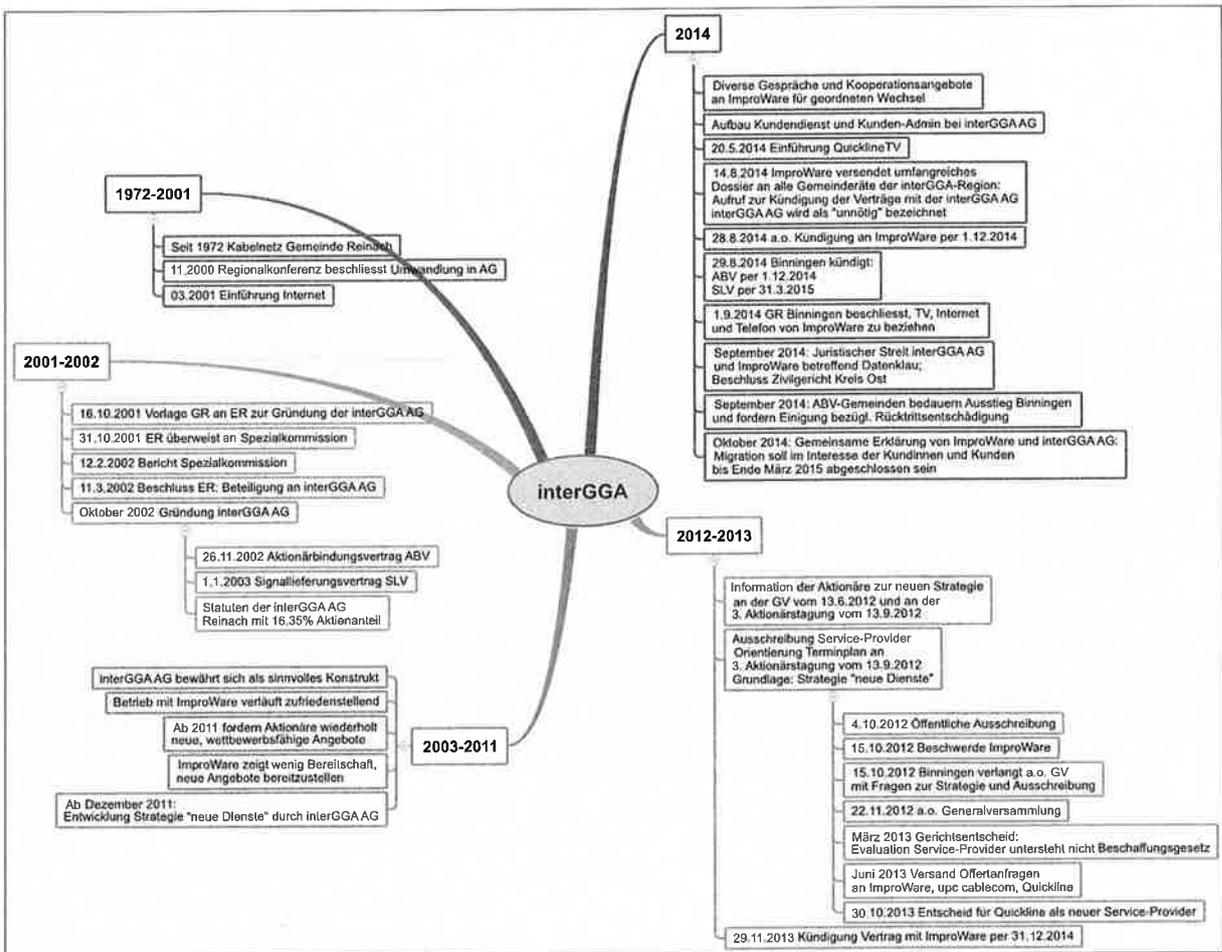
- Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Die interGGA AG ist als Aktiengesellschaft eine **eigenständige Rechtspersönlichkeit**. Als solche ist sie für die operativen (Geschäftsführung) und strategischen (Verwaltungsrat) Belange zuständig und kann in eigener Verantwortung Verträge mit Drittfirmen, wie z.B. mit einem Provider abschliessen oder sich an einer anderen Unternehmung beteiligen.

Mit der Gründung einer Aktiengesellschaft haben die Gemeinde Reinach und die weiteren Aktionäre der interGGA AG bewusst verschiedene Aufgaben übertragen. Die Gemeinde kann und wird weiterhin als Aktionärin auf die interGGA AG Einfluss nehmen.

2.3 Chronologie der wichtigsten Ereignisse

Die nachfolgende Grafik und die anschliessende Tabelle zeigen die wichtigsten Ereignisse insbesondere der letzten drei Jahre seit der Entwicklung einer neuen Strategie für die interGGA AG.



Ereignisse	Beschreibung
Gründung der interGGA AG	Der Beginn des Kabelnetzbetriebes in der Gemeinde Reinach und die Gründung der interGGA AG im Jahre 2002 sind im Kapitel 2.1 ausführlich beschrieben.
Aktionäre fordern Angebotserweiterung	Um im wachsenden Telekommunikationsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, fordern die Aktionäre den VR der interGGA AG wiederholt auf, bei der ImproWare eine Angebotserweiterung zu erwirken.
Strategie „neue Dienste“	Auch auf Wunsch der Aktionäre erarbeitet der VR eine neue strategische Ausrichtung der interGGA AG, um im Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Die Aktionäre werden laufend informiert und die Strategie wurde von den Aktionären gutgeheissen.
Ausschreibung Service-Provider	Die Ausschreibung für einen Service-Provider, welcher der neuen Strategie entsprechende Produkte anbietet, erfolgte im 2012/2013. Ende Oktober 2013 bestimmt der Verwaltungsrat die Firma Quickline als neuen Provider.
Ordentliche Kündigung Vertrag mit ImproWare	Entsprechend erfolgte per Ende 2014 eine ordentliche Kündigung des Vertrags mit der Firma ImproWare.
Anstrengungen für einen geordnete Migration	Die interGGA AG baute entsprechend der neuen Strategie eine eigene Kundenadministration auf. Die Einführung von Quickline TV erfolgte per 20. Mai 2014. Mit diversen Gesprächen und Kooperationsangeboten an ImproWare versuchte interGGA AG einen geordneten Provider-Wechsel zu ermöglichen.
Abwerbeaktion der ImproWare	ImproWare versendet allen Gemeinderäten der interGGA AG ein umfangreiches Dossier und ruft die Gemeinden zur Kündigung der Verträge mit der interGGA AG auf. Gleichzeitig wird auch ein medial unterstützter Vorwurf an die interGGA AG betreffend einer unbefugten Beschaffung von Kundendaten laut, der später allerdings gerichtlich abgewiesen wurde.
Ausserordentliche Kündigung Vertrag mit ImproWare und Mediation	Aufgrund dieser Aktion entscheidet sich der VR der interGGA AG zu einer ausserordentlichen Kündigung des Vertrags mit ImproWare bereits auf anfangs Dezember 2014. Dies führt zu einer gemeinsamen Mediation.
Gemeinde Binningen kündigt ABV und SLV	Die Gemeinde Binningen kündigt den Aktionärbindungsvertrag und den Signallieferungsvertrag ausserordentlich.

Ereignisse	Beschreibung
Die übrigen Partner mit ABV fordern Einigung bezüglich Rücktrittsentschädigung	Die weiteren Aktionäre mit ABV bedauern den Ausstieg der Gemeinde Binningen. Sie fordern mit einem ersten Schreiben vom 24.09.2014 sowie mit einem weiteren Schreiben vom 14.1.2015 von Binningen eine Entschädigung für den vorzeitigen Rücktritt aus dem ABV mit Antwortfrist bis zum 31.01.2015, ansonsten der Rechtsweg beschritten würde.

3. Strategie und Providerevaluation

3.1. Neue Strategie der interGGA AG

Jedes Unternehmen überprüft regelmässig seine strategische Ausrichtung und passt diese bei Bedarf an neue Rahmenbedingungen des Marktes an. Der Verwaltungsrat (VR) der interGGA AG hat in den Jahren 2011/2012 seine Strategie überprüft, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Angebote der Firma auf dem Markt noch konkurrenzfähig sind. Die Kommunikationsbranche befindet sich in einem starken Wandel, die Bedürfnisse der Bevölkerung ändern sich und passen sich an die erweiterten technischen Möglichkeiten an. Heute schauen viele Menschen zeit- und ortsunabhängig Fernsehen, weil TV, Internet und Telefonie mehr und mehr verschmolzen sind. Die Endgeräte sind schon lange nicht mehr nur der Fernseher, sondern PCs, Tablets und Smartphones. Bisherige Geschäftsmodelle, mit Fokus Radio- und TV-Signale, werden diesen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Neue Dienste und Angebote sind nötig.

Als direkte Konkurrentinnen der interGGA AG sind insbesondere Swisscom und Sunrise zu nennen. Diese bieten interessante Kombi-Angebote an, so dass die Kundinnen und Kunden sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen aus einer Hand erhalten: Festnetztelefonie, Fernsehen (inkl. Funktionen wie Live-Pause und Come-Back-TV), Internet und Mobiltelefonie. Als indirekte Konkurrentin ist auch upc cablecom zu betrachten. Da diese jedoch eine Kabelnetzanbieterin ist, können die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach nicht zu upc wechseln. Hingegen beeinflusst upc dank ihrer Markstellung die Angebote und Preise der beiden erwähnten Konkurrentinnen massgeblich.

In Anbetracht der intensiven Werbung von Swisscom und Sunrise sowie der Tatsache, dass einige Kunden der interGGA AG zu diesen Anbietern wechselten, war es für die interGGA AG ein Gebot der Stunde, die eigene Leistungspalette marktkonform weiterzuentwickeln und der Kundschaft gemäss Auftrag aus dem Strategischen Sachplan SSP 8/Ver- und Entsorgung zu konkurrenzfähigen Konditionen anzubieten.

Die zu diesem Zweck von der interGGA AG ausgearbeitete neue Strategie wurde den Aktionären an der Generalversammlung vom Juni 2012 und an der Aktionärsversammlung im September 2012 vorgestellt:

- *Verstärkung der Fachkompetenz in VR und GL:*
Im stetig komplexer werdenden Geschäftsfeld ist eine hohe Fachkompetenz innerhalb der interGGA AG wichtig, um nicht nur von externen Fachleuten, insbesondere dem Provider abhängig zu sein.
- *Angebote von „nicht-linearem Fernsehen“:*
Die Konkurrenz kann das nicht-lineare Fernsehen bereits anbieten und gewinnt damit laufend neue Kunden. Das nicht-lineare Fernsehen bietet z.B. folgende Funktionen:
 - „Live-Pause“, d.h. eine Fernsehsendung kann jederzeit unterbrochen und später ab derselben Stelle weiter verfolgt werden.
 - „Come-Back-TV“: Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückliegende Sendungen können nachträglich angeschaut werden.
 - Videothek-Funktion

- *„Quadruple-Play“: Angebot von TV, Internet, Festnetztelefonie (bereits bisher im Angebot) und neu Mobiltelefonie:*
Diese Produkte werden von der Konkurrenz bereits angeboten. Um im Markt bestehen zu können, muss den Kabelnetzkunden dies ebenfalls angeboten werden.
- *Erweiterte attraktive Bündel-Angebote:*
Bündel-Angebote (Kombi-Angebote) sind wichtig, damit der Kunde alles aus einer Hand beziehen und von günstigeren Konditionen profitieren kann. Dies ermöglicht auch eine stärkere Kundenbindung.
- *Mitsprache gegenüber dem Provider:*
Die interGGA AG will in Bezug auf das Angebot eine Mitsprachemöglichkeit wahrnehmen können, z.B. durch eine Unternehmensbeteiligung beim Provider.
- *Endkundenbeziehung mit direkter Ansprechmöglichkeit der Abonnantinnen und Abonnenten:*
Das Kabelnetz gehört der interGGA AG und den Gemeinden. Damit diese Eigner unabhängiger von einem Provider sind, ist es zwingend erforderlich, dass die Beziehung zu den Kunden, die schliesslich die Signale über das Kabelnetz beziehen, bei ihnen angesiedelt ist. Dies dient der langfristigen Sicherung der Investitionen in die Kabelnetze.

Mit Ausnahme von Binningen haben die Aktionäre, auch die Gemeinde Reinach, diese Strategie mitgetragen und stehen auch heute noch dahinter. Die wichtigsten Gründe aus Reinacher Sicht sind:

- Das regionale Kabelnetz gehört der interGGA AG und das kommunale den Gemeinden. Die Gemeinde Reinach hat aus den Erträgen der Spezialfinanzierung GGA in den Jahren 2007 bis 2013 rund 1,9 Mio. Franken in den Unterhalt und die Erweiterung des Kabelnetzes investiert. Es besteht somit ein grosses Interesse, diese Investitionen durch attraktive Kommunikationsangebote zu schützen. Wandern jedoch die Kunden zur Konkurrenz ab, weil sie über das Kabel kein konkurrenzfähiges Produkt beziehen können, so verlieren die Investitionen und das gesamte Netz an Wert. Mit dem Angebot von **Quadruple-Play** (TV, Internet, Festnetz- und Mobiltelefonie) und attraktiven Kombi-Angeboten bleibt das Kabelnetz auch in Zukunft konkurrenzfähig. Dies dient der Stärkung und langfristigen Sicherung des regionalen Kabelnetzes und somit auch des Ortsnetzes der Gemeinde Reinach.
- Die Gemeinde Reinach und die anderen Aktionäre haben mit der Gründung der interGGA AG entschieden, das Kabelnetz in den eigenen Händen zu behalten. Damit diese lokale Verankerung auch längerfristig gesichert ist, ist eine **direkte Kundenbindung** Teil der neuen Strategie der interGGA AG. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es sinnvoller ist, die Kunden auch im Bereich des Internets und der Telefonie direkt an das Kabelnetz der interGGA AG und der Gemeinde zu binden statt wie bisher im Besitz eines Providers (ImproWare) zu belassen. Die interGGA AG und die Gemeinden sind ansonsten dem Provider ausgeliefert. Die Kundenbindung ist folglich eine wesentliche Bestandessicherung des Ortsnetzes der Gemeinde Reinach.

3.2. Ausschreibung für einen neuen Provider

Warum machte die interGGA AG eine Ausschreibung für einen Provider? Einerseits führte die interGGA AG mit ImproWare diverse Verhandlungen für den Ausbau der Providerangebote, leider ohne ein überzeugendes Ergebnis. Andererseits ist nach rund 10 Jahren mit dem gleichen Provider eine Marktüberprüfung generell sinnvoll. Auch die Gemeinde schreibt z.B. die Abfallsammlungen alle paar Jahre erneut aus, um sicher zu sein, dass marktgerechte Dienstleistungen angeboten und Preise bezahlt werden. Der interGGA AG war es zudem wichtig, einen Provider zu finden, dessen Angebot mit der oben erwähnten neuen Strategie übereinstimmt und eine attraktive Alternative zu Swisscom und Sunrise bietet. Dabei ging es um die neuen Produkte Quadruple-Play und nicht-lineares Fernsehen sowie um die Änderung der Endkundenbeziehung, die Möglichkeit einer verbesserten Mitsprache und grössere Providererträge.

Da die Aktionäre die neue Strategie der interGGA AG unterstützten, hatten auch sie ein Interesse an der Provider-Ausschreibung. Sie wurden über den Stand der Ausschreibung laufend informiert. Aufgrund juristischer Abklärungen (u.a. bei der öffentlichen Beschaffungstelle des Kantons Baselland) kam die interGGA AG in einer

ersten Einschätzung zum Schluss, dass die Providerwahl öffentlich auszuschreiben sei. Gegen die Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung im Oktober 2012 hat die ImproWare Beschwerde erhoben. Dadurch wurde das Verfahren blockiert. Das Gericht hat die Beschwerde abgelehnt und entschieden, dass gar keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist, da der Tätigkeitsbereich der Telekommunikation vom öffentlichen Beschaffungsgesetz ausgenommen ist.

Aufgrund dieses Gerichtsentscheids hat die interGGA AG in der Folge die drei Firmen ImproWare, upc cablecom und Quickline zur Offertstellung eingeladen. Die Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen basieren auf der neuen Strategie der interGGA AG und haben keinerlei Präjudize für den Vergabeentscheid geschaffen. Insbesondere gab es keine Kriterien, deren Nichterfüllen automatisch zu einem Ausscheiden geführt hätte.

Der Vergabeentscheid des VR für den zukünftigen Service-Provider, die Firma Quickline, wurde am 30.10.2013 den Aktionären kommuniziert. Die wichtigsten Kriterien für den Entscheid waren:

- Endkundenbeziehung/-verträge durch interGGA AG;
- weitsichtige Produktentwicklung mit Mitsprachemöglichkeit;
- Wirtschaftlichkeit des Angebots;
- Quadruple-Play mit Mobiltelefonie und attraktiven Bündel-Angeboten;
- Marktposition und Stabilität des Anbieters.

Die Bewertung der Angebote erfolgte mittels einer Nutzwertanalyse mit gewichteten Kriterien. Die Kriterien waren in den Offertunterlagen detailliert definiert und den Anbietern somit bekannt. Die Firma Quickline schnitt insbesondere bei den Kriterien Bündel-Angebote, Umfang des Kundenangebots, Übergabe der Kundenbeziehung an die interGGA AG, Mitsprache und Wirtschaftlichkeit besser ab als ImproWare und upc cablecom. ImproWare dagegen erhielt beim Pickettdienst und beim Umstellungsprozess eine bessere Bewertung. Für die Gesamtbewertung wurden im Weiteren die Chancen und Risiken für eine zukünftige Zusammenarbeit analysiert. Hier zeigt Quickline deutliche Vorteile bei der Marktreife der Produkte und der Innovation der Angebote.

Die Firma Quickline hat somit in der Gesamtbewertung eindeutig das beste Angebot eingereicht. Das nicht-lineare Fernsehen wie auch die Mobiltelefonie kann von Quickline bereits heute angeboten werden. ImproWare dagegen steckte zum Zeitpunkt der Offertstellung beim nicht-linearen Fernsehen noch in einer Pilotphase und für die Mobiltelefonie konnte nur eine Absichtserklärung eingereicht werden. Im Weiteren war auch das Angebot in Bezug auf die Provisionen bei Quickline deutlich besser.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Vergabe war, dass mit Quickline die Kundenbeziehung an die interGGA AG übergeht. ImproWare wäre gemäss Offerte zu Verhandlungen bereit gewesen, hat aber eher von einer Übertragung der Kundenbeziehung abgeraten. Wie unter Kapitel 3.1 bereits erläutert, ist dies zur Sicherung des Kabelnetzes und auch der Erträge ein wichtiger Teil der von den Aktionären unterstützten Strategie der interGGA AG.

Wie in den Statuten geregelt, liegt der abschliessende Entscheid für die Wahl eines neuen Providers in der Kompetenz des VR der interGGA AG. Der Entscheid erfolgte wie üblich aufgrund der Offertunterlagen und weitergehenden Abklärungen bei den Anbietern. Ein solcher Entscheid kann nicht ohne erhebliche Risiken und Nachteile rückgängig gemacht werden. Der Vertrag mit Quickline wurde am 18.11.2013 für 5 Jahre unterzeichnet.

Dies bedeutet auch, dass spätere Verbesserungen am Produktangebot der unterlegenen Anbieter nicht berücksichtigt werden können. Was heute die Firma ImproWare z.B. der Gemeinde Binningen anbietet, entspricht nicht dem, was sie der interGGA AG im Rahmen der Offertstellung angeboten hatte. ImproWare hat seit Beginn der Zusammenarbeit mit der interGGA AG noch nie so viele Produktpassungen vorgenommen oder neu eingeführt, wie seit der Ausschreibung für einen Service-Provider bzw. der Bestimmung des neuen Providers Quickline durch die interGGA AG. Diese nachträgliche Angebotsverbesserung nutzte ImproWare nach Meinung des

Gemeinderats, um die Kunden der interGGA AG und die Entscheidungsträger der Gemeinden zu verunsichern. Für die Vergabe zählte jedoch einzig das im Rahmen der Ausschreibung eingereichte Angebot.

3.3. Angebote von interGGA AG mit Quickline

Das Angebot von interGGA AG mit Quickline umfasst TV und Radio, Internet, Festnetztelefonie und Mobiltelefonie. Diese Angebote können einzeln oder als Kombi-Angebote bezogen werden.

TV und Radio

Es stehen 131 digitale Sender, davon 60 in HD-Qualität, und 29 analoge TV-Sender sowie rund 40 analoge Radio-Programme frei zur Verfügung (Stand Oktober 2014). Mit dem Wechsel von ImproWare zu Quickline wurden einerseits 29 neue Programme in das freie Grundangebot aufgenommen. Dazu gehören insbesondere regionale Schweizer Sender aber auch 8 fremdsprachige Programme. Andererseits sind mit dem Providerwechsel leider 26 Sender (1 deutschsprachiger, 6 englischsprachige, 8 italienischsprachige, 2 französischsprachige und 9 andere fremdsprachige) nur noch als Pay-TV erhältlich. Damit ist auch der Gemeinderat Reinach nicht glücklich. Entsprechend haben alle Aktionärsgemeinden im interGGA-Netz den VR der interGGA AG beauftragt, bei Quickline darauf hinzuwirken, dass wieder mehr fremdsprachige Sender unverschlüsselt empfangen werden können.

An der Quickline Partnersversammlung vom 11.12.14 hat die interGGA AG nun erwirkt, dass ab 27.4.2015 vier italienischsprachige Sender (Rai Nettuno Uno, Rai Storia, Rai Scuola und Rai Gulp) aus dem verschlüsselten Angebot ins unverschlüsselte Grundangebot aufgenommen werden (vorbehältlich der Zustimmung der Digital Cable Group). Somit konnte in einem ersten Schritt immerhin ein Teilerfolg erzielt werden. Der Gemeinderat ist bestrebt, dass die interGGA AG als Aktionärin von Quickline ihren Einfluss noch besser geltend macht, damit weitere fremdsprachige Sender ins unverschlüsselte Angebot übernommen werden.

In Bezug auf das Programmangebot als Ganzes ist der Gemeinderat der Meinung, dass es wohl keine allgemein „richtige“ Programmzusammensetzung gibt. Einerseits bedauert er den Verlust von unverschlüsselten fremdsprachigen Sendern, hält andererseits aber auch ausdrücklich fest, dass die erhöhte Anzahl an HD-Sendern sowie das zusätzliche Angebot von Regionalsendern und kulturellen Programmen von vielen Kunden geschätzt werden.

Mit jedem TV-Gerät können die 29 analogen Programme auch ohne Set-Top-Box empfangen werden. Mit der Einführung des digitalen Fernsehens vor rund 15 Jahren wurde das analoge Fernsehen immer mehr verdrängt. Der Grund dafür leuchtet ein: ein analoges Programm braucht so viel Bandbreite wie 8-10 digitale Programme. Weil das Angebot und die Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten stetig zunehmen, ist der Wegfall der analogen Sender die logische Konsequenz. Der Bund hat deswegen auch die Pflicht der Fernsehanbieter, das Grundangebot analog zu verbreiten, per 01.01.2015 aufgehoben. Viele Kabelnetzanbieter in der Schweiz haben die analoge Verbreitung bereits ganz aufgegeben. So wird auch die interGGA AG – wie z.B. auch die Gemeinde Riehen – im Verlauf von 2015 aufgrund von Kapazitätsengpässen im Frequenzbereich die analogen Programme sukzessive abschalten. Da heute bereits über 80% der Bevölkerung digitales Fernsehen konsumiert und diese Quote weiter ansteigen dürfte, erscheint diese Abschaltung im Sinne eines fortschreitenden technologischen Wandels als verkraftbar und ist z.B. mit dem Aufheben herkömmlicher Telefonkabinen im öffentlichen Raum vergleichbar.

Ein Grossteil der Personen, die heute digitales Fernsehen konsumieren, besitzt ein TV-Gerät mit DVB C-Empfänger und benötigt somit keine Set-Top-Box (ca. 60%). Seit 3-4 Jahren sind die neuen TV-Geräte standardmässig mit einem DVB C-Empfänger ausgerüstet. Den Kundinnen und Kunden, die noch ein älteres Fernsehgerät besitzen und dennoch HD-Sender ansehen möchten, ist die interGGA AG mit einem Sonderangebot für die Set-Top-Box von CHF 60 anstelle von CHF 240 entgegen gekommen. Dieser Prozess ist weitgehend abgeschlossen und gibt – mit Ausnahme der teilweise berechtigten Verärgerung betreffend den oben erwähnten Verlust von frei empfangbaren TV-Sendern – zu keinen Beanstandungen mehr Anlass.

Das nicht-lineare Fernsehen (s. Erläuterungen in Ziffer 3.1) wird voraussichtlich im Frühling 2015 eingeführt. Ein früherer Zeitpunkt ist aufgrund des aktuellen befristeten Dual-Providing nicht möglich.

Internet

InterGGA AG bietet mit Quickline die folgenden Internet-Produkte an:

	Internet Light	Internet 20	Internet 50	Internet 100	Internet 200
Download	5 Mbit/s	20 Mbit/s	50 Mbit/s	100 Mbit/s	200 Mbit/s
Upload	0.5 Mbit/s	2 Mbit/s	5 Mbit/s	5 Mbit/s	10 Mbit/s
E-Mail Adressen	Max. 10 à je 5 GB Speichervolumen	Max. 10 à je 5 GB Speichervolumen	Max. 10 à je 5 GB Speichervolumen	Max. 10 à je 5 GB Speichervolumen	Max. 10 à je 5 GB Speichervolumen
Sicherheit	--	Viren-/Spamfilter für E-Mails	Viren-/Spamfilter für E-Mails	Viren-/Spamfilter für E-Mails	Viren-/Spamfilter für E-Mails
IP-Adressen	--	Max. 2 dynamische	Max. 2 dynamische	Max. 2 dynamische	Max. 2 dynamische
Fixe IP- Adressen	--	--	Optional 1 fixe Adresse für CHF 20.00	Optional eine fixe Adresse für CHF 20.00	Optional 1 fixe Adresse für CHF 20.00
Surfvolumen	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Aufschaltgebühr	keine	keine	keine	keine	keine
Cloud	--	inkl. 5 GB	inkl. 5 GB	inkl. 10 GB	inkl. 15 GB
Regulärer Preis ab 01.07.15	CHF 9.90**	CHF 35.- CHF 25.-*	CHF 50.-	CHF 65.-	CHF 90.-
Willkommenskonditionen bis 30.06.15	CHF 9.90**	CHF 17.50	CHF 25.-	CHF 32.50	CHF 45.-

* Sonderkonditionen für bisherige Abonnenten eines Privat Standard Abonnements der ImproWare (bis mindestens 31. Dezember 2016 gültig)

** Nur bestellbar bis 31. Januar 2015

Für viele Kunden ist wichtig, dass die bisherigen ImproWare-Abos für CHF 9.90 und für CHF 25.00 zum gleichen Preis bei Quickline weitergeführt werden. Der Preis für das CHF 9.90-Abo ist zeitlich unlimitiert, derjenige für das CHF 25.00-Abo bis mindestens Ende 2016 garantiert. Die Kunden erhalten jedoch zum gleichen Preis eine Mehrleistung, denn bei Quickline gibt es auch bei den günstigsten Abos keine Volumenbegrenzung (so genannte Flat-Rate) und zudem sind 10 E-Mail-Adressen (bei ImproWare nur 1 Adresse beim Abo für CHF 9.90) inbegriffen. So wird z.B. eine Familie mit mehreren Mail-Adressen und einem höheren Volumenbedarf, was z.B. beim Anschauen von Filmen übers Internet rasch der Fall ist, mit Quickline deutlich weniger bezahlen. Ein vornehmlich für audio-visuelle Dienste genutzter schnellerer Download nützt nichts, wenn damit nach Überschreitung einer bestimmten Datenvolumengrenze Zusatzkosten anfallen, was bei 48% der Kunden mit einem ImproWare-Abo für CHF 9.90 der Fall ist (Stichprobe 2013).

Ein Vergleich verschiedener Anbieter ist im Übrigen generell schwierig. Preise und Leistungen ändern sich in diesem Markt sehr schnell. Wie lange die heutigen Preise eines Anbieters gültig bleiben, weiss niemand.

Festnetztelefonie

Das Festnetz-Angebot bei Quickline kostet CHF 20 pro Monat, inkl. Modem und Gesprächskosten in alle Schweizer Netze, also in alle Fest- und Mobilnetze. Bei ImproWare ist ein Abo für CHF 21.90 pro Monat (Grundgebühr plus Flat-Festnetz, Stand 8.1.15) erhältlich, wobei das Modem nicht inbegriffen ist und zusätzlich Gesprächsgebühren ins Mobilnetz anfallen. Bei Quickline ist zudem keine minimale Vertragsdauer vorgegeben.

Mobiltelefonie

Im Bereich der Mobiltelefonie bietet Quickline ganz unterschiedliche Angebote je nach Bedürfnis an, insbesondere auch Spezialangebote für Jugendliche. Das Mobiltelefonangebot kann in die Kombi-Angebote integriert werden. Dieses Angebot ist für die Konkurrenzfähigkeit der interGGA AG gegenüber Swisscom oder Sunrise sehr wichtig. ImproWare verfügt derzeit (Stand 8.1.15) über kein Angebot im Bereich der Mobiltelefonie.

Fazit zum Angebot von Quickline gegenüber demjenigen von ImproWare

Zusammengefasst zeigt sich das Angebot von Quickline im Vergleich zum Angebot von ImproWare wie folgt:

- Fernsehen: In gewissen Bereichen neue unverschlüsselte Sender (Kultur, regionale Sender), in anderen Bereichen weniger unverschlüsselte Sender (fremdsprachige Sender). Dies bedeutet für die Mehrheit der TV-Kunden, die sich primär deutschsprachige Programme ansehen, dank neuer Sender und mehr Sender in HD-Qualität eine Verbesserung zum gleichen Preis. Allerdings bedeutet es auch eine Verteuerung des Angebots für diejenigen, die bestimmte fremdsprachige Sender konsumieren wollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GGA-Gebühren für das freie Grundangebot im Vergleich zur Konkurrenz weiterhin sehr günstig sind.
- Internet: Die Angebote von Quickline und ImproWare sind ähnlich, die Vor- bzw. Nachteile sind abhängig von den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer; Quickline bietet die beiden günstigsten Abos ohne Volumenbegrenzung an, was insbesondere für den Konsum von audio-visuellen Dienstleistungen einen Vorteil darstellt.
- Festnetztelefonie: Angebot von Quickline günstiger, keine Mindestvertragsdauer.
- Mobiltelefonie: Quickline bietet Mobiltelefonie und Mobil-TV an, ImproWare nicht.

Es ist immer so, dass es mit einem Providerwechsel bei der Kundschaft „Gewinner“ und „Verlierer“ geben wird. Gesamthaft ist der Gemeinderat der Auffassung, dass interGGA AG mit Quickline eine Produktpalette anbietet, die im Markt besteht und zukünftig attraktiver ausgestaltet wird. Dies war das erklärte Ziel der neuen Strategie der interGGA AG. Bei ungenügendem Angebot wäre unser Kabelnetz nicht mehr konkurrenzfähig. Die Gefahr, dass vermehrt Kunden zu anderen Anbietern abwandern, ist gross. Dadurch würde das Kabelnetz der Gemeinde Reinach laufend an Wert verlieren.

4. Migration von ImproWare zu Quickline

4.1. Ablauf der Migration

Der Wechsel von ImproWare zu Quickline erfordert eine Migration der Mail Accounts der interGGA AG-Kunden. Für eine Migration ist eine Zusammenarbeit des neuen mit dem bisherigen Provider unabdingbar. Dies ist in der Branche so auch üblich. Gespräche dazu wurden mit der ImproWare frühzeitig aufgenommen. Diese verweigerte jedoch lange Zeit eine konstruktive Zusammenarbeit.

Ausgelöst durch die ausserordentliche Kündigung der Verträge mit ImproWare durch die interGGA AG (aufgrund der Abwerbung von Gemeinden durch ImproWare) wurde, initiiert durch die interGGA-Aktionäre, eine Mediation gestartet. Aufgrund der Mediation wurde folgende gemeinsame Erklärung von interGGA AG und ImproWare veröffentlicht:

„In einer Mediation vom 03. Oktober haben sich die interGGA AG und die ImproWare darauf geeinigt, gemeinsam die angekündigte Umstellung im besten Interesse der Kundinnen und Kunden vorzubereiten und abzuwickeln. Die weiteren Schritte werden gemeinsam geplant. interGGA AG und ImproWare bedauern die eingetretene Verunsicherung aufgrund der bisher nicht optimalen Kommunikation und Medienberichterstattung. Wir werden Sie jedenfalls rechtzeitig über weitere Schritte und Einzelheiten informieren. Für Sie als Kundin oder Kunde ist keine Kündigung nötig. Diese Einigung gewährleistet eine reibungslose Weiterführung der qualitativ und technologisch hochwertigen Versorgung.“

Mit dem Ergebnis der Mediation ist die Migration im Grundsatz gesichert und sollte bis am 31.3.2015 abgeschlossen sein. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich beide Seiten an die Vereinbarung halten und im Interesse der Kundinnen und Kunden handeln.

Im bisherigen Modell mit dem Provider ImproWare lag die Kundenbeziehung beim Provider und nicht bei der interGGA AG. Die Kundendaten wurden somit bislang von der ImproWare verwaltet. Für eine geordnete Migration war es für die interGGA AG jedoch zwingend erforderlich, die bisherigen Kunden selber schriftlich über die

bevorstehenden Änderungen zu informieren. Aus diesem Grund hat sich die interGGA AG die Kundendaten über einen berechtigten und vertraglich geregelten Zugriff vom Server der ImproWare heruntergeladen.

Dieser Tatbestand führte seitens ImproWare zu einer Strafanzeige wegen unbefugter Datenbeschaffung. Auch medial wurde dieser Vorwurf massiv unterstützt. Das Gericht hat dann aber unmissverständlich festgehalten,

- dass die Berechtigung der interGGA AG an den Kundendaten in einem Vertrag zwischen ImproWare und interGGA AG eindeutig geregelt war;
- dass die interGGA AG über eine offizielle Zugangsberechtigung für den Datenzugriff von ImproWare verfügte und
- dass der Straftatbestand der unbefugten Datenbeschaffung eindeutig nicht erfüllt sei.

Die von der interGGA AG geführte Kommunikation im Zusammenhang mit dem Providerwechsel beurteilt der Gemeinderat als ungenügend. Gemeinsam mit den anderen Aktionären der interGGA AG wurde dies dem Verwaltungsrat der interGGA AG unmissverständlich schriftlich mitgeteilt. Die Aktionäre forderten eine deutliche Verbesserung der Kommunikation. In der Folge hat die interGGA AG die Medien zu einer Konferenz eingeladen und mit aktuellen Informationen versorgt. Die Gemeinden mit Aktionärbindungsvertrag haben sich aufgrund der unbefriedigenden Kommunikation durch die interGGA AG für eine gemeinsame Kommunikationsstrategie zusammengeschlossen. Das Ziel ist insbesondere, die Kommunikation gegenüber der eigenen Bevölkerung zu verbessern. Die Gemeinden erachten es als wichtig, ihre Kommunikationstätigkeit gegenüber derjenigen der interGGA AG klar abzugrenzen.

4.2. Firma Quickline AG

Die Firma Quickline AG ist in der Nordwestschweiz wenig bekannt und soll deshalb hier kurz vorgestellt werden. Die Quickline Holding AG ist eine Beteiligungsgesellschaft mit 16 Aktionären (inkl. interGGA AG). Sie wurde 1998 von sieben Kabelnetzunternehmen aus der Region Bern-Solothurn gegründet. Zur Holdinggesellschaft gehört u.a. die Firma Quickline AG (ehemals Finecom), ein Service-Provider für den Privatkundenbereich mit rund 90 Mitarbeitenden. Das Unternehmen versorgt 21 unabhängige Kabelnetzunternehmen und Energieversorger, wodurch rund 400'000 Haushalte in rund 300 Gemeinden Zugriff auf die Quickline-Produktpalette mit Internet, digitalem Fernsehen, Festnetztelefonie und Mobiltelefonie erhalten. Nach upc cablecom ist Quickline AG somit der zweitgrösste Kabelnetzverbund in der Schweiz. Gemäss der Fernmeldestatistik 2012 des BAKOM ist Quickline AG in Bezug auf die Anzahl Breitband-Internetabonnenten der viertgrösste Internetanbieter. Von 2007-2012 konnte die Firma damit ihren Marktanteil beinahe verdoppeln.

Für die Aktionärgemeinden und die interGGA AG ist die Zusammenarbeit mit der Firma Quickline AG aus folgenden Gründen interessant:

- Die Firma gehört primär regionalen Kabelnetzbetreibern wie die interGGA AG;
- als zweitgrösster Kabelnetzverbund mit dem viertgrössten Internetmarktanteil ist Quickline AG ein starker Partner im stark umkämpften Markt;
- die aktuelle Marktstellung konnte Quickline AG nur dank innovativen Produkten erreichen;
- die Firma ist gross genug, um die zukünftigen Entwicklungen in der Telekommunikation aktiv mitzugestalten.

4.3. Zusammenarbeit interGGA AG mit Quickline

In der neuen Strategie der interGGA AG war ein wichtiger Punkt, dass die Mitsprachemöglichkeit beim Provider ausgebaut werden soll. Quickline hat darum mit der Offerte angeboten, dass interGGA AG Aktionärin bei Quickline werden kann. Aus diesem Grund hat der VR der interGGA AG beschlossen, Aktien für 4.5 Mio. CHF von Quickline zu kaufen. Dies ist eine Finanzanlage und hat keinen Einfluss auf den Unternehmensgewinn. Die Vorteile einer Aktienbeteiligung sind folgende:

- Mitsprachemöglichkeit (interGGA AG ist der zweitgrösste Aktionär bei Quickline);
- Auszahlung einer Dividende;

- 8% tiefere Entschädigung an Quickline bzw. 8% höhere Provision für die interGGA AG.

Heute stellt ImproWare die Leistungen der Dienste für Internet und Telefonie den Kunden direkt in Rechnung, da die interGGA AG keine Kundenbeziehung hat. Aus den Einnahmen dieser Dienste leistet die ImproWare der interGGA AG eine Provision von 20%. Davon steht der jeweiligen Gemeinde gemäss Signallieferungsvertrag mit der interGGA AG anteilmässig die Hälfte der Nettoeinnahmen zu, also 10%. Im 2013 betrug dieser Anteil für die Gemeinde Reinach rund CHF 143'000. Im Rahmen der Ausschreibung hatte ImproWare der interGGA AG eine Provision von 49% offeriert, wovon wiederum die Hälfte an die Gemeinde gegangen wäre.

Im neuen Vertragsverhältnis mit der Quickline sichert die interGGA AG die Kundenbeziehung und fakturiert folglich sämtliche Leistungen. Von den Einnahmen aus den Zusatzdiensten entschädigt interGGA AG die Firma Quickline mit 37%. Das bedeutet, dass die Provision für die interGGA AG 63% beträgt, wovon die Gemeinde 31.5% erhält. Die Hochrechnung auf Basis von 2013 ergibt somit einen jährlichen Beitrag an die Gemeinde Reinach von CHF 450'000, sofern die Migration erfolgreich verläuft, also alle Kunden bei gleichem Umsatz übernommen werden können. In den nächsten Jahren wird der Beitrag an die Gemeinde unter Berücksichtigung verschiedener noch offener Aspekte etwa wie folgt ausfallen können:

- Die Aktionärsgemeinden haben beschlossen, das Abo „Internet 20“ bis Ende 2016 mit CHF 10.00 zu subventionieren. Für die entsprechenden Abos in Reinach könnte damit für die Jahre 2015 und 2016 jährlich ein Aufwand von gegen CHF 150'000 entstehen.
- Infolge der Rückzahlung von Fremdkapital, das für den Kauf von Quickline-Aktien aufgenommen werden musste, will der VR der interGGA AG in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Beiträge an die Gemeinden auszahlen. Dies wird aber ein noch zu diskutierendes Thema im Rahmen des Jahresbudgets 2016 an der nächsten Generalversammlung der interGGA AG sein.
- Der Gemeinderat wird sich dafür einsetzen, dass die Beiträge der interGGA AG an die Gemeinde Reinach für die Jahre 2015 bis 2017 – auch nach Abzug der Subvention für das Abo „Internet 20“ – im Sinne einer Besitzstandswahrung zumindest der bisherigen Entschädigung von ca. CHF 150'000 pro Jahr entsprechen.
- Ab 2018 ist jedoch gemäss Finanzplan der interGGA AG, welcher den Aktionären am 27. November 2014 orientierend präsentiert wurde, mit deutlich steigenden Erträgen zu rechnen.

4.4. Dual-Providing

Dual-Providing bedeutet, dass die Signale zweier Provider über das gleiche Kabelnetz verteilt werden. Der bisherige Vertrag mit ImproWare hat ein Dual-Providing ausgeschlossen. Der neue Vertrag zwischen der interGGA AG und Quickline schliesst ein Dual-Providing ebenfalls aus. Dies ist auch in Verträgen mit anderen Service-Providern (z.B. auch bei upc cablecom) die Regel. Einzige Ausnahme in den über 200 Kabelnetzen bildet das Netz der EBL Telecom in Liestal. Als Übergangslösung (d.h. für ein paar Wochen oder Monate) bei einem Providerwechsel ist ein Dual-Providing üblich.

Bei einem allfälligen Dual-Providing im interGGA-Netz würde das Radio- und Fernsehsignal weiterhin vertragsgemäss von Quickline geliefert. Das Dual-Providing würde sich nur auf die Zusatzdienste wie Internet, Telefonie oder nichtlineares Fernsehen beziehen.

In Anlehnung an eine schriftliche Expertise, die der Gemeinderat aufgrund gegenteiliger Einschätzungen durch die interGGA AG und den Postulanten sowie diverser Meinungen aus der Bevölkerung bei einer unabhängigen Fachstelle in Auftrag gegeben hat, sind für das Dual-Providing die folgenden Vor- und Nachteile zu nennen.

Die Vorteile eines Dual-Providing sind:

- Grössere Angebotsauswahl für die Abonnenten, was allerdings kein nennenswerter Vorteil ist, da die Kunden auch ohne Dual-Providing zwischen dem Kabelnetz der interGGA AG und anderen Anbietern wie Swisscom oder Sunrise wählen können.
- Wettbewerb sorgt unter den Providern für ein „gesundes“ Angebot, wobei der Wettbewerb in Konkurrenz zu Swisscom und Sunrise auch so genügend spielt.
- Kundenabwanderung zu Telekom-Anbietern kann allenfalls verhindert werden. Ob allerdings diejenigen Kunden, die gerne ihr Internet-Abo bei ImproWare behalten möchten, zu einem Telekom-Anbieter wechseln, falls im interGGA-Netz nur noch die Quickline-Angebote erhältlich sind, ist nicht bekannt.

Die Nachteile eines Dual-Providing sind:

- Die neben den TV- und Radiosignalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazität muss unter den Providern aufgeteilt werden. Mit dem heutigen und zukünftig noch weiter ansteigenden „Bandbreitenhunger“ ist dies ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil für das Kabelnetz der interGGA AG. Eine erfolgreiche Positionierung des Kabelnetzes im Markt wird erschwert.
- In der Praxis wird es vermutlich so sein, dass beide Provider ihre eigenen Modems haben. Möchte ein Kunde zu einem Abo des anderen Providers wechseln, muss er auch sein Modem wechseln, obwohl er auf dem Netz der interGGA AG bleibt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Konkurrenten einen Konsens finden, um die negativen Auswirkung auf den Endverbraucher und den Kabelnetzbetreiber zu reduzieren.
- In der Kopfstation muss die Infrastruktur für die Dienste der Provider doppelt gebaut und unterhalten werden. Dies bewirkt entsprechende Zusatzkosten für die interGGA AG.
- Der administrative Aufwand und die damit verbundenen Betriebskosten würden deutlich zunehmen, da jeder Provider sein eigenes Verwaltungssystem besitzt.
- Für die interGGA AG ergeben sich keine Mehreinnahmen, mit welchen der technische und der administrative Mehraufwand gedeckt werden könnten.

Zusammenfassend gelangt die Expertise zum Schluss, dass ein Dual-Providing technisch machbar wäre, jedoch besonders aus Sicht der ohnehin knappen Ressourcen (d.h. der verfügbaren freien Netzbandbreite) eher als nicht sinnvoll erachtet wird. Der technische Mehraufwand im Vergleich zu einer Lösung mit nur einem Provider dürfe dabei nicht unterschätzt werden. Trotz der zahlreichen Vorbehalte zum Dual-Providing hält die Expertise aber auch fest, dass falls bereits heute aufgrund des Providerwechsels ein wesentlicher Abonnentenverlust mit entsprechender Abwanderung in Richtung von Telekom-Anbietern offensichtlich wäre, eine Dual-Providing-Lösung in Betracht gezogen werden müsste, da dies aus Sicht des Kabelnetzbesitzers das kleinere Übel darstellen könnte.

In Ergänzung zu den Einschätzungen aus der Expertise zieht der Gemeinderat folgende weitere Schlussfolgerungen:

Ob die Kapazität im Frequenzspektrum für zwei Provider mit Bedarf an grossen Internetbandbreiten, zeitversetztem Fernsehen und weiteren technischen Entwicklungen genügt, müsste detailliert untersucht werden. Da die Übertragungskapazität halbiert ist, wird die Kapazitätsgrenze mit Bestimmtheit schneller erreicht. Unabhängig davon ist aber klar, dass das Dual-Providing für die interGGA AG einen grossen Mehraufwand bei in etwa gleichem Ertrag bedeutet. Dadurch werden auch die Erträge für die Gemeinde Reinach reduziert.

Ungewiss ist zudem, ob die Firmen Quickline und ImproWare für ein Dual-Providing bereit sind. Der bisherige Vertrag mit ImproWare und auch der neue Vertrag mit Quickline sehen ein Exklusivrecht für den jeweiligen Provider vor. Im Weiteren könnte die interGGA AG mit Schadenersatzforderungen der Quickline konfrontiert werden, da deren Erträge sicher geringer ausfallen werden, als bei Vertragsabschluss vorgesehen.

Interessant erscheint dem Gemeinderat in diesem Zusammenhang die aktuelle Argumentation der Gemeinde Dornach. Diese will von ImproWare das zeitversetzte Fernsehen einführen und dafür, da sie über zu wenig

Netzkapazität verfügt, das Telefon- und Internetsignal von Quickline (bzw. interGGA AG) abschalten. Dies zeigt aus Sicht des Gemeinderates, wo die Grenzen des Dual-Providing mit den heutigen technischen Rahmenbedingungen liegen.

5. Handlungsmöglichkeiten Gemeinde Reinach

Für das Kabelnetz der Gemeinde Reinach sind aus heutiger Sicht grundsätzlich 4 Handlungsoptionen für die Zukunft denkbar:

1. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG
2. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG mit zeitlich befristetem Dual-Providing (z.B. bis Ende 2015)
3. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge ausserordentlich
4. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge auf den nächsten ordentlichen Termin per Ende 2020

Bei einem Ausstieg aus der interGGA AG gemäss den Optionen 3 und 4 sind zudem jeweils 2 grundsätzliche Stossrichtungen denkbar:

- a) Ortsnetz bleibt im Eigentum der Gemeinde;
- b) Ortsnetz wird verkauft.

5.1. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG

Die Gemeinde Reinach bleibt wie bisher Aktionärin der interGGA AG. Weder der ABV noch der SLV werden ausserordentlich gekündigt. Die Migration auf Quickline wird wie vorgesehen abgewickelt und gemäss Planungsvereinbarung zwischen der ImproWare und der interGGA AG per Ende März 2015 abgeschlossen sein.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntes Erfolgskonstrukt interGGA AG wird weiter geführt • Gute Fachkompetenz bei der interGGA AG • Umfangreiche Serviceleistungen durch interGGA AG • Keine Konflikte mit den anderen Aktionären (Schadenersatzansprüche, Beziehung) • Gute Einflussnahme im Verbund mit den anderen Aktionären der interGGA AG • interGGA AG bietet konkurrenzfähige Produkte an und bleibt damit wettbewerbsfähig • Mittelfristig höhere Provisionseinnahmen • Direkter Kontakt zu den Kunden • Langfristige Sicherung der Investitionen in das Ortsnetz der Gemeinde • Kabelnetz bleibt in der Hand der Gemeinde, was tiefe GGA-Grundgebühren garantiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Unzufriedene Kunden wechseln allenfalls trotzdem zu anderen Anbietern • Geringere Anzahl frei verfügbarer fremdsprachiger TV-Programme • Subventionierung eines Internet-Abos bis Ende 2016

5.2. Reinach ist weiterhin Aktionärin der interGGA AG mit zeitlich befristetem Dualproviding (z.B. bis Ende 2015)

Die Gemeinde Reinach bleibt wie bisher Aktionärin der interGGA AG. Weder der ABV noch der SLV werden gekündigt. Fernsehen und Radio werden wie geplant nur von Quickline angeboten. Für Internet und Telefonie kann der Kunde befristet bis zum Beispiel Ende 2015 zwischen dem Angebot von Quickline und demjenigen von ImproWare wählen. Voraussetzung wäre jedoch, dass ImproWare bereit ist, alle Kundendaten an die inter-

GGA AG zu übergeben und der interGGA AG mindestens die im Ausschreibungsverfahren offerierten Provisionen ausrichtet.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Kunden können noch ein Jahr länger bei ihrem gewohnten Anbieter bleiben bzw. haben die Auswahl zwischen zwei Anbietern im Kabelnetz • Bekanntes Erfolgskonstrukt interGGA AG wird weiter geführt • Gute Fachkompetenz bei der interGGA AG • Umfangreiche Serviceleistungen durch interGGA AG • Keine Konflikte mit den anderen Aktionären (Schadenersatzansprüche, Beziehung) • Gute Einflussnahme im Verbund mit den anderen Aktionären der interGGA AG • Direkter Kontakt zu den Kunden • Langfristige Sicherung der Investitionen in das Ortsnetz der Gemeinde • Kabelnetz bleibt in der Hand der Gemeinde, was tiefe GGA-Grundgebühren garantiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Unzufriedene Kunden wechseln per anfangs 2016 trotzdem zu anderen Anbietern (z.B. weil noch immer kein zeitversetztes Fernsehen eingeführt werden konnte) • Kunden werden verwirrt, da sie von der interGGA AG und von ImproWare beworben werden • Angebote „alles aus einer Hand“ sind im Kabelnetz vorläufig nicht möglich • Migration zieht sich über lange Zeit hinweg, was zu Mehraufwand bei der interGGA AG führt • Wettbewerbsnachteil für die interGGA AG gegenüber Telekom-Anbietern • Es ist mit Schadenersatzansprüchen der Firma Quickline zu rechnen, da sie einen Vertrag als alleiniger Provider abgeschlossen hat • Ungewiss, ob die Firmen Quickline und ImproWare für ein Dual-Providing bereit sind (bisheriger Vertrag mit ImproWare und neuer Vertrag mit Quickline sehen ein Exklusivrecht vor) • Höhe der Provisionseinnahmen ungewiss, jedoch kaum höher als bei einem Provider • Mehraufwand für Technik, Koordination und Administration, welcher die interGGA AG der Gemeinde vermutlich in Rechnung stellen wird • Kunden müssen allenfalls per anfangs 2016 trotzdem zu Quickline wechseln, was zu erneutem Unverständnis führt

5.3. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge ausserordentlich

Die Gemeinde Reinach kündigt den Aktionärbindungsvertrag (ABV) und den Signallieferungsvertrag (SLV) ausserterminlich, z.B. per sofort oder per Ende 2015. Gemäss juristischen Abklärungen liegen zurzeit jedoch keine Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vor und folglich müsste ein Schadenersatz in mehrfacher Millio-nenhöhe geleistet werden.

Bleibt das Ortsnetz auch nach dem Austritt aus der interGGA AG im Eigentum der Gemeinde, so hat diese die Aufgabe, einen eigenen Provider für das Kabelnetz zu evaluieren.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Provider kann durch Gemeinde selbst bestimmt werden (s. untenstehende Bemerkung 1) • Angebot kann evtl. insbesondere im Bereich der TV-Programme besser auf die bisherigen Bedürfnisse der Reinacher Kunden zugeschnitten werden (tendenzielle Wiederherstellung der Ausgangslage vor der Migration zu Quickline) • Kurzfristig allenfalls höhere Einnahmen aus Provisionen, je nach Verhandlungsergebnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatzforderungen in der Höhe von ca. 3.2 bis 5.4 Mio. Franken der anderen ABV-Gemeinden (bei einer Kündigung per Ende 2015; bei sofortiger Kündigung wäre der Betrag um ca. 0.5 bis 1.5 Mio. höher) • Fortbestand der interGGA AG in Frage gestellt • Da nicht mehr in regionaler Lösung eingebunden, müssen Kunden bei einem Wohnortwechsel immer den Anbieter wechseln • Kaum Mitsprache beim Angebot, da Gemeinde Reinach alleine zu wenig Gewicht gegenüber einem Provider hat • Erhöhter Aufwand durch Verwaltung Reinach, wobei das fachtechnische Wissen fehlt (s. untenstehende Bemerkung 2) • Wahl eines Providers mit langfristig schlechterem Angebot und geringeren Provisionseinnahmen • Abhängigkeit vom Provider • Kosten für Bau und Betrieb eines eigenen Orts-HUB

1) Eine sofortige bzw. ausserordentliche Kündigung der Verträge (ABV und SLV) und ein Zurück zum bisherigen Provider ImproWare zur Sicherstellung der Kommunikationsdienstleistungen erachtet der Gemeinderat strategisch, wirtschaftlich, technisch und terminlich nicht als sinnvoll. Zwingend müsste mit ImproWare ein Vertrag ausgehandelt werden, da im Moment zwischen der Gemeinde und ImproWare gar kein solcher besteht. Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass bei einem allfälligen Austritt aus der interGGA AG eine eigene Strategie zur Zukunft des Kabelnetzes erarbeitet werden müsste, u.a. auch in Bezug auf die Frage, ob das Netz im Eigentum der Gemeinde bleiben oder ob es verkauft werden soll. Ausgehend von dieser Strategie kann allenfalls eine neue Ausschreibung für die Providerwahl durchgeführt werden. Gerade die Wahl eines Providers für Telekommunikationsdienste ist fachtechnisch sehr komplex. Aus diesem Grund und da es sich in dieser Sache eindeutig nicht um eine legislative Aufgabe handelt, erachtet es der Gemeinderat als nicht sinnvoll, diese Aufgabe dem Einwohnerrat zu übertragen.

2) Die Verwaltung der Gemeinde Reinach müsste die folgenden Leistungen selber abdecken, die heute von der interGGA AG erledigt werden:

- Kundeninformation, -betreuung, -beratung und -administration
- Shop-Betrieb in Reinach
- Marketing
- Bau, Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Orts-HUB
- Bau, Betrieb und Unterhalt einer redundanten Zubringerleitung zu den Ortsnetzen
- Unterstützung bei der strategischen Netzentwicklung zugunsten der Ortsnetze

Eine andere Option wäre, das Ortsnetz der Gemeinde Reinach zu verkaufen. In diesem Fall ergeben sich folgende Chancen und Risiken:

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Delegation der Verantwortung für Telekommunikationsdienstleistungen an eine externe Firma, d.h. kein finanzieller und personeller Aufwand mehr für die Gemeinde • Einmalige Einnahmen durch den Verkauf 	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatzforderungen in der Höhe von ca. 3.2 bis 5.4 Mio. Franken der anderen ABV-Gemeinden (bei einer Kündigung per Ende 2015; bei sofortiger Kündigung wäre der Betrag um ca. 0.5 bis 1.5 Mio. höher) • Vollständige Abhängigkeit von externer Firma • Kein Einfluss mehr auf das Produkteangebot, Qualität und Fortbestand der Dienstleistungen • Keine Mitbestimmung bei den Gebühren für TV-Grundangebot (heutige GGA-Gebühren), vermutlich höhere Gebühren

Die Option eines Verkaufs des Ortsnetzes wurde im Rahmen der einwohnerrätlichen Behandlung des Strategischen Sachplans Nr. 8, Ver- und Entsorgung, mit Laufzeit 2011 bis 2016 diskutiert. In der Folge wurde folgender Leitsatz beschlossen: „Das GGA- und Wasserleitungsnetz sollen weiterhin im Eigentum der Gemeinde Reinach bleiben, damit das Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer kostengünstig bleibt und die Qualität und Versorgungssicherheit gewährleistet sind.“

5.4. Reinach steigt bei der interGGA AG aus und kündigt die Verträge ordentlich

Die Gemeinde Reinach kündigt den Aktionärbindungsvertrag (ABV) und den Signallieferungsvertrag (SLV) ordentlich per Ende 2020. Dies müsste spätestens Ende 2018 erfolgen, da die Kündigungsfrist für den ABV 24 Monate beträgt. Bei diesem Vorgehen könnte eine ordentliche Kündigung im Rahmen der neuen Laufzeit des SSP 8 bestimmt werden.

Im Moment macht es wenig Sinn, sich über Chancen und Risiken dieser Option Gedanken zu machen. Bis Ende 2018 wird sich der Telekommunikationsmarkt vermutlich noch stark verändern. Bis dann liegen zudem die Erfahrungen mit Quickline als neuer Provider vor. Dementsprechend kann sich der Gemeinderat im Jahre 2018 vertieft mit einem ordentlichen Ausstieg und den damit verbundenen Konsequenzen auseinandersetzen.

6. Konsequenzen

6.1. Finanzielle Folgen

Stimmt der Einwohnerrat dem Verbleib bei der interGGA AG zu, so hat dies keine Auswirkungen auf die Personalkosten sowie auf die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Kabelnetzes.

Für die Jahre 2015 bis 2017 wird die Gemeinde Reinach gemäss Vorstellung des VR der interGGA AG noch keine höheren Provisionen von der interGGA AG erhalten, also weiterhin CHF 150'000 (s. Kapitel 4.3).

Ab etwa 2018 kann jedoch die Gemeinde Reinach aufgrund der ca. dreimal höheren Provision, welche die interGGA AG von Quickline erhält, mit deutlich höheren Erträgen rechnen. Dies setzt voraus, dass sich die Zahl der Kunden und der Umfang der bezogenen Leistungen mindestens im heutigen Rahmen bewegen.

6.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Der Gemeinderat ist klar der Auffassung, dass sich mit dem neuen Provider Quickline die Wirkungen und Leistungen des LB 81 ‚Versorgung‘ gesichert werden. Weiterhin kann ein leistungsfähiges Angebot zu kostengünstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gemeinderat ist es aber wichtig, sich gemeinsam mit den anderen Aktionären bei der interGGA AG dafür einzusetzen, dass Wirkungen und Leistungen, insbesondere in der Kommunikation und in den Kundendiensten, laufend weiter verbessert werden. Diese Anliegen kann die interGGA AG als Aktionärin der Quickline ihrerseits

dort einfließen lassen. Da die meisten Aktionäre der Quickline AG Kabelnetzbetreiber analog der interGGA AG sind, werden deren Anliegen in etwa ähnlich sein und somit ein entsprechendes Gewicht haben.

6.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Verlangt der Einwohnerrat in der Folge zur vorliegenden Berichterstattung einen sofortigen ausserordentlichen Ausstieg aus der interGGA AG, hat dies insbesondere folgende Konsequenzen:

- Schadenersatzforderungen in der Höhe von ca. 3.2 bis 5.4 Mio. Franken der anderen ABV-Gemeinden (bei einer Kündigung per Ende 2015; bei sofortiger Kündigung wäre der Betrag um ca. 0.5 bis 1.5 Mio. höher);
- Fortbestand der interGGA AG ist in Frage gestellt;
- Erarbeiten einer Strategie für die Zukunft des kommunalen Kabelnetzes;
- Ausschreibung für einen neuen Provider für das kommunale Netz;
- Allfälliger Verkauf des Kabelnetzes Reinach.

Die längerfristigen Konsequenzen einer Ausschreibung für einen neuen Provider oder eines Verkaufs des Kabelnetzes sind heute nicht abschätzbar. Der Gemeinderat erachtet jedoch die Risiken – verbunden mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand – als gross. Auch mögliche Chancen können die Schadenersatzforderungen in mehrfacher Millionenhöhe nicht ausgleichen.

7. Relevanz der eingereichten Volksinitiative für die vorliegende Vorlage

Am 23.12.2014 wurde die Volksinitiative „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“ mit 1'637 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Behandlung der Initiative sieht gemäss §§ 122 und 123 GG folgende Schritte vor:

- Ausarbeitung einer Vorlage durch den GR bis Ende Januar 2015
- Behandlung im GR 10. und 17. Februar 2015
- Behandlung im ER 16. März 2015

Falls der ER die Initiative unterstützt, ist keine Volksabstimmung erforderlich und der Gemeinderat müsste sich – ausser es würde das Referendum gegen diesen ERB ergriffen – mit den in den Kapiteln 5.3 und 6.3 dargelegten Konsequenzen auseinandersetzen.

Falls sich der ER gegen die Volksinitiative entscheiden würde, hätte die stimmberechtigte Bevölkerung das letzte Wort und es müsste spätestens 1 Jahr nach Einreichung der Initiative, also spätestens am Abstimmungswochenende vom 29. November 2015, eine Abstimmung durchgeführt werden.

8. Schlussfolgerungen und Empfehlung des Gemeinderats

Zusammenfassend hält der Gemeinderat nochmals fest:

- Die neue Strategie der interGGA AG wird vom Gemeinderat vollumfänglich unterstützt.
- Die darauf basierende Ausschreibung für einen Provider sowie der Vergabeentscheid durch den Verwaltungsrat der interGGA AG sind korrekt abgelaufen.
- Das TV-Programmangebot von Quickline stellt nicht vollumfänglich zufrieden, auch wenn es Kunden gibt, die von den neuen Sendern profitieren.
- Die Angebote von Quickline im Bereich Internet werden mindestens als gleich gut, in den Bereichen Telefonie und Mobiltelefonie als besser beurteilt.
- Quickline hat höhere Provisionen offeriert als ImproWare, was sich mittel- und langfristig auf die Erträge für die Gemeinde Reinach positiv auswirkt.
- Der Providerwechsel ist bis jetzt schwierig abgelaufen, einerseits aufgrund ungenügender Bereitschaft zur Zusammenarbeit von ImproWare und andererseits aufgrund ungenügender Kommunikation der interGGA AG.

- Für ein Dualproviding erachtet der Gemeinderat die Nachteile gegenüber einem möglichen Nutzen als zu hoch.
- Dem Gemeinderat ist es wichtig, das Kabelnetz im gemeindeeigenen Besitz zu behalten, damit den Einwohnerinnen und Einwohnern günstige Grundgebühren sowie moderne und zeitgemässe Produkte zur Verfügung gestellt werden können.

Aufgrund der Gegenüberstellung der verschiedenen Handlungsoptionen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass ein ausserterminlicher Ausstieg aus der interGGA AG auf der einen Seite sehr hohe Risiken mit sich bringt und auf der anderen Seite nur wenig neue Chancen eröffnet. Ein einfaches Zurück zum bisherigen Provider wäre nicht einfach zu bewerkstelligen und nach Meinung des Gemeinderates auch nicht sinnvoll. Bei einem Ausstieg aus der interGGA AG kommen Schadenersatzansprüche von mehreren Millionen auf die Gemeinde zu und die Verwaltung muss einen grossen Aufwand für eine neue Strategie und eine Ausschreibung eines Providers betreiben. Ob letztlich eine bessere Lösung als heute gefunden werden kann, ist mehr als ungewiss.

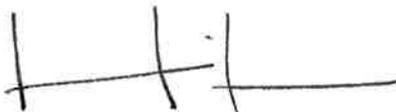
Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, weiterhin Aktionär der interGGA AG zu bleiben. Der Gemeinderat wird sich verstärkt dafür einsetzen, den Einwohnerinnen und Einwohnern ein qualitativ gutes Kommunikationsangebot zu günstigen Preisen bereit zu stellen.

9. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von den Abklärungen betreffend der Möglichkeiten zum Ausstieg aus der interGGA AG und den sich daraus ergebenden Auswirkungen.
 2. Das Postulat 456 wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinderat Reinach



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Peter Leuthardt
Geschäftsleiter